

Abgestützt auf die Legislaturplanung 1987–1991 hat der Bundesrat in einem Konzept vom Februar 1988 seine generelle Disponibilität bekräftigt, sich im Rahmen der ausgreifenden Komponente der Sicherheitspolitik vermehrt an den friedenserhaltenden Aktionen der Uno zu beteiligen. Dies führte bereits 1989 zu einer Verdreifachung unserer Beiträge an die verschiedenen Aktionen und insbesondere zu einem substantiellen Engagement im Rahmen der Beistandsgruppe der Vereinten Nationen für die Uebergangsperiode (UNTAG) in Namibia. Diese allgemeine Disponibilität gilt auch für Kambodscha. Eine allfällige schweizerische Beteiligung an einer dort stattfindenden friedenserhaltenden Operation müsste auf Gesuch der Vereinten Nationen hin im Lichte des Gesamtrahmens der schweizerischen Beiträge zum gegebenen Zeitpunkt geprüft werden. Dabei trüge der Bundesrat den konkreten Bedürfnissen der Weltorganisation auch in anderen Konfliktregionen Rechnung.

Einfache Anfrage Humbel

vom 15. Dezember 1989 (89.1177)

Aufhebung der Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern

Assistance des frères et soeurs. Suppression de l'obligation

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) ist in den letzten Jahren durch verschiedene Gesetzesrevisionen geändert worden, so z. B. Persönlichkeitsschutz, Kindes- und Adoptionsrecht, Güter- und Erbrecht. Bis heute wurde der erste Abschnitt «Die Unterstützungspflicht» im 9. Titel «Die Familiengemeinschaft» (2. Abteilung «Die Verwandtschaft»), Artikel 328 und 329 ZGB, nicht geändert, obwohl mit dem Inkrafttreten des neuen Güter- und Erbrechtes ab 1. Januar 1988 in der ganzen Schweiz das Pflichtteilsrecht unter Geschwistern aufgehoben worden ist. In Artikel 328 ZGB ist die gegenseitige Unterstützung von Geschwistern als Verpflichtung immer noch stipuliert. Wohl können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden (Art. 329 Abs. 2 ZGB). Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass nunmehr auch die gegenseitige Unterstützungspflicht unter Geschwistern aufgehoben werden soll? Beabsichtigt der Bundesrat, die Aenderung des Abschnittes «Die Unterstützungspflicht» dem Parlament in einer Einzelvorlage oder allenfalls zusammen mit einer anderen Vorlage für eine ZGB-Aenderung zu beantragen? Bis wann könnte die Vorlage im Parlament eintreffen (Terminplan)?
2. Bestünde die Möglichkeit, die Aenderung dieses Abschnittes zusammen mit dem neuen Scheidungsrecht durch das Parlament behandeln zu lassen? Wann gedenkt der Bundesrat, die Vorlage für das neue Scheidungsrecht dem Parlament abzugeben (Terminplan)?

Antwort des Bundesrates vom 14. Februar 1990

Die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328f. ZGB) sind im Zusammenhang mit der Revision des Kindesrechts 1976 geändert worden. Dabei wurde die Möglichkeit neu ins Gesetz aufgenommen, die Unterstützungspflicht aufzuheben oder zu ermässigen, wenn die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig erscheint. Dagegen wurde der Vorschlag des Bundesrates, die Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern aufzuheben, vom Parlament abgelehnt. Ob heute der Zeitpunkt für eine Aenderung gekommen ist, ist fraglich. Auf jeden Fall kann aus der Aufhebung des Pflichtteilsrechts nicht zwingend die Notwendigkeit abgeleitet werden, auch die Unterstützungspflicht vollständig fallen zu lassen, gelten die Geschwister doch nach wie vor im gegenseitigen Verhältnis als gesetzliche Erben. Der Bundesrat ist aber bereit, die Frage der Aufhebung der Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern im

Rahmen der laufenden Revision des Eheschliessungs- und Scheidungsrechts erneut prüfen zu lassen. Ein entsprechender Vorentwurf sollte anfangs 1991 vorliegen.

Einfache Anfrage Leuenberger Moritz

vom 15. Dezember 1988 (88.1075)

«Pizza-Connection» und die Schweiz La Suisse et la «Pizza-Connection»

In die unter dem Namen «Pizza-Connection» bekanntgewordene Strafuntersuchung betreffend Drogen- und Geldwäschereidelikten ist – als Informant und als Angeschuldigter – offenbar auch der italienische Staatsangehörige Tognoli verwickelt, der in verschiedenen anderen Ländern wegen schwerer Delikte unter Strafverfolgung steht. Es scheint, dass sich Herr Tognoli, der bis vor kurzem unbekanntes Aufenthalt war, sich auf das System des «jail-shopping» verlegt hat, das heisst, dass er sich in jenem Land den Behörden stellt, in dem ihn mutmasslich die geringste Strafe treffen wird. So soll er sich kürzlich den schweizerischen Strafbehörden im Tessin gestellt haben, nachdem sein Anwalt, Rechtsanwalt Gianoni, mit dem zuständigen Untersuchungsrichter ein Abkommen getroffen habe, dass Herr Tognoli in der Schweiz so angeklagt würde, dass in den anderen Ländern, in denen er gesucht wird, nach dem Grundsatz *ne bis in idem* eine weitere Anklage nicht zulässig wäre und demnach ein Auslieferungsbegehren an die abschliessend entscheidenden Tessiner Strafverfolgungsbehörden abgelehnt werden könnte. Der Untersuchungsrichter Falcone, der in Palermo die Strafuntersuchung «Pizza-Connection» führt, soll mit seinem Begehren, Herrn Tognoli in Lugano befragen zu können, bei den zuständigen Behörden im Tessin bereits abgeblitzt sein. Die Angelegenheit berührt trotz kantonaler Strafverfolgungskompetenz auch die Zuständigkeit des Bundes: das Bundesamt für Polizeiwesen ist aufgrund seiner Oberaufsicht im internationalen Rechtshilfewesen betroffen und zuständig.

Die «Pizza-Connection» berührt auch auf anderem Gebiet, bei der Bankenaufsicht, Zuständigkeiten des Bundes. Der Anwalt des erwähnten Herrn Tognoli, RA Gianoni, Vizepräsident der Tessiner Kantonalbank, wurde im Zusammenhang mit dieser Untersuchung in ein Verfahren der Eidgenössischen Bankenkommision gezogen wegen Verdacht der persönlichen Verwicklung in die Geldwäscherei, wegen der sein Klient zur Verantwortung gezogen wird. Das Verfahren wurde von der Eidgenössischen Bankenkommision mit einem Rapport an die zuständigen Tessiner Behörden abgeschlossen (da die Bankenkommision für Kantonalbanken, deren Organ RA Gianoni ist, nicht zuständig ist); im Tessin kam es bis heute zu keinen Weiterungen. Hingegen bezeichnete RA Gianoni den Rapport der Eidgenössischen Bankenkommision, in dem er offenbar nicht voll entlastet wird, in aller Öffentlichkeit als «archifaux», als grundfalsch. Die Bankenkommision hat sich zu diesem schwerwiegenden Anwurf bisher nicht geäußert. Im Jahresbericht der Eidgenössischen Bankenkommision 1987 wird darauf hingewiesen, dass die Bankenverantwortlichen, «deren Verhalten zu Vorbehalten Anlass gab, in untergeordnete Chargen versetzt oder gar entlassen wurden» (S. 32f.). Einer der Versetzten war der ehemalige Vizedirektor der SKA-Filiale Bellinzona, der die durch RA Gianoni in der Schweiz angelegten Gelder der Familie Tognoli verwaltete. Bereits 1988 wurde dieser in «untergeordnete Chargen» nach Zürich versetzte Mann wieder in Verantwortungsfunktion eingesetzt, und zwar als Direktor der SKA-Filiale Ascona.

1 a) Ist dem Bundesrat bekannt, dass sich Herr Tognoli den schweizerischen Strafuntersuchungsbehörden gestellt hat, und weiss er etwas von einem Abkommen, das die Auslieferung in andere Länder verunmöglichen soll?

1 b) Was wird die Haltung des zuständigen Bundesamtes für Polizeiwesen sein, wenn Rechtshilfesuche oder Auslieferungsbegehren betreffend Herrn Tognoli eingehen?

2 a) Was sagt der Bundesrat bzw. die direkt betroffene EBK zum öffentlichen Anwurf von Herrn RA Gianoni, der ihn betreffende Rapport der Eidgenössischen Bankenkommision sei «archifaux»?

2 b) Ist dem Bundesrat bekannt, dass der in untere Chargen relegierte frühere Vizedirektor der SKA Bellinzona nun Direktor der SKA Ascona ist?

Antwort des Bundesrates vom 21. Februar 1990

1 a) Am 12. Oktober 1988 ist auf dem Flugplatz von Agno der italienische Staatsangehörige Oliviero Tognoli, gestützt auf den Haftbefehl der Staatsanwaltschaft des Sottoceneri vom 5. Dezember 1984, verhaftet worden. Oliviero Tognoli, der mit falschen Papieren reiste, wollte sich nach Venedig begeben. Die Tessiner Behörden werfen ihm schwere Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vor. Der Bundesrat weiss von keinem Abkommen, das die Auslieferung von Oliviero Tognoli verunmöglichen soll und weist darauf hin, dass die schweizerischen Justizbehörden nicht berechtigt sind, mit einer verfolgten Person zu verhandeln, wie dies etwa im amerikanischen System möglich wäre. Dasselbe gilt für das Bundesamt für Polizeiwesen, das erstinstanzlich über eine Auslieferung entscheidet.

1 b) Das Bundesamt für Polizeiwesen ist bei der Prüfung von Rechtshilfersuchen und seinen Entscheiden über die Auslieferung an die bestehenden Uebereinkommen, bilateralen Verträge und das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen gebunden. Es hält sich deshalb – wie in allen anderen Fällen – an diese Bestimmungen und behandelt Rechtshilfe- oder Auslieferungersuchen betreffend Oliviero Tognoli in Anwendung derselben. Von seiten der italienischen Justizbehörden sind Rechtshilfersuchen um Einvernahme von Oliviero Tognoli eingegangen, die von den Tessiner Behörden gutgeheissen und vollzogen wurden. Ausserdem haben die italienischen Behörden mit diplomatischer Note vom 23. Februar 1989 die Auslieferung von Oliviero Tognoli verlangt. Mit Note vom 6. März 1989 teilte das Bundesamt für Polizeiwesen der italienischen Botschaft mit, dass das Auslieferungsverfahren vorläufig sistiert werde. Grund dieser Sistierung war die Möglichkeit, dass sowohl das schweizerische als auch das italienische Untersuchungsverfahren dieselben Taten zum Gegenstand haben. Das Bundesamt für Polizeiwesen muss deshalb das Urteil des Tessiner Gerichts abwarten, bevor es einen Entscheid fällen kann, für welche Taten die Auslieferung bewilligt werden kann. Bei diesem Entscheid ist das Prinzip von *ne bis in idem* zu beachten.

2 a) Im Rahmen ihrer Ermittlungen betreffend das Verhalten verschiedener Banken im Falle der «Pizza-Connection» hat die Eidgenössische Bankenkommision die Bewilligung erhalten, Einblick in die Strafakten der Staatsanwälte Bernasconi und Marty zu nehmen. Bei der Durchsicht dieser Akten hat sich die Eidgenössische Bankenkommision mit der Haltung von Franco Gianoni, Rechtsanwalt und Vizepräsident der Tessiner Kantonalbank, der Banco dello Stato del Cantone Ticino, in diesem Fall befasst. Obwohl Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) nicht auf kantonale Banken anwendbar ist, da die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb von den kantonalen Behörden erteilt wird, fühlt sich die Eidgenössische Bankenkommision, wenn sie Lücken in der Organisation feststellt oder Zweifel an der Tätigkeit der Organe der Bank hegt, verpflichtet, die kantonalen Behörden darüber zu informieren. Mit diesem Ziel hat die Eidgenössische Bankenkommision einen ersten Bericht betreffend Rechtsanwalt Gianoni erstellt. Er wurde daraufhin eingeladen, sich zu diesem Bericht zu äussern.

Am 15. September 1986 hat Rechtsanwalt Gianoni direkt dem Präsidenten des Tessiner Staatsrates mit Kopie an die Eidgenössische Bankenkommision geantwortet und den Inhalt des Berichts bestritten. Die Bankenkommision sah deshalb keinen Grund mehr, in dieser Angelegenheit zu intervenieren. Der Staatsrat war ordnungsgemäss orientiert worden und nun allein zuständig, diesen Fall zu entscheiden. Aufgrund der ihm vorliegenden Dokumente hat er beschlossen, gegen Rechts-

anwalt Gianoni keine Massnahmen zu ergreifen und den Fall als erledigt anzusehen.

2 b) Nachdem die Eidgenössische Bankenkommision die Strafakten im Fall «Pizza-Connection» eingesehen hatte, führte sie eine Untersuchung bei mehreren Banken durch über deren Verhalten im Zusammenhang mit der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Sie hat den betroffenen Banken mitgeteilt, dass sie auf Massnahmen verzichte, insbesondere da die verantwortlichen Personen, deren Verhalten zu gewissen Vorbehalten Anlass gegeben hatte, entweder in untere Chargen relegiert oder einfach entlassen worden waren (vgl. Geschäftsbericht 1987 S. 159). So war der Vizedirektor der Schweizerischen Kreditanstalt in Bellinzona ersetzt und in untere Chargen relegiert worden. Zurzeit ist er gemäss Informationen der Schweizerischen Kreditanstalt als Anlageberater ohne Vertretungsvollmacht bei der Filiale der Schweizerischen Kreditanstalt in Ascona beschäftigt.

Demzufolge hat dieser ehemalige Vizedirektor entgegen der Annahme von Herrn Moritz Leuenberger keinen leitenden Posten bei der Schweizerischen Kreditanstalt inne. Die im Geschäftsbericht von 1987 (vgl. *supra*) umschriebene Situation hat sich nicht geändert.

Einfache Anfrage Diener

vom 30. November 1989 (89.1150)

Gefährliche Chemikalien. Exportregelung

Produits chimiques dangereux. Prescriptions régissant l'exportation

Bezugnehmend auf mein Postulat 87.986 (Exportregelung gefährlicher Chemikalien) frage ich den Bundesrat, welche Fortschritte diesbezüglich erzielt wurden. Speziell interessiert mich, ob die bisher unverbindlichen, in den internationalen Vereinbarungen enthaltenen Prinzipien in die nationale Gesetzgebung überführt wurden und ob die Gewährung der Exportrisikogarantie (ERG) vom Nachweis abhängig gemacht wurde, dass der Schweizer Lieferant die Informationspflichten entsprechend den internationalen, von der Schweiz genehmigten Richtlinien erfüllt.

Antwort des Bundesrates vom 21. Februar 1990

Die internationalen Richtlinien der Welternährungsorganisation (FAO) und des Uno-Umweltprogramms (UNEP) über den internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien sind in der Schweiz durch einen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden entstandenen, formell freiwilligen Verhaltenscodex der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI) umgesetzt worden. Die Uebernahme der kürzlich beschlossenen Ergänzungen dieser internationalen Richtlinien bildet zurzeit Gegenstand von Diskussionen zwischen den Bundesbehörden und der SGCI. Die SGCI stellt die Glaubwürdigkeit des formell freiwilligen Codex sicher und hat zu diesem Zweck den Bundesbehörden regelmässig über dessen Funktionstüchtigkeit Bericht zu erstatten. Ferner ist die SGCI angewiesen, Exportrisikogarantien ausschliesslich an Exporteure zu gewähren, die sich zur Einhaltung dieses Verhaltenscodex verpflichtet haben.

Einfache Anfrage Seiler Rolf

vom 4. Dezember 1989 (89.1153)

Abholzung von Tropenwäldern in Sarawak/Malaysia

Déboisement des forêts tropicales de Malaisie

Neben andern Ländern hat Sarawak/Malaysia in bezug auf die Zerstörung der Tropenwälder eine traurige Berühmtheit erlangt. Nun ist bekannt geworden, dass die Internationale Tropenholzorganisation (ITTO) – der auch die Schweiz als Mitglied angehört – eine Untersuchungskommision eingesetzt